dung enthalten mare, die Eratte gleichstande, fondern will von ben Unweisungen erft weiter hinten handeln. Man weiß fast nicht, für mas man die Unweisung halten foll. Die Deputation diefer Rammer hat bies auch richtig erfannt und baher ben Sat mit aufgenommen, bag Unweifungen, in fo weit nicht bas Gefes bei einzelnen Punkten ausbrudlich Musnahmen aufstellt, ben Erat= ten vollig gleichftehe. Es fommt alfo lediglich nur noch baraufan : follen die wenigen Ausnahmen bei ben einzelnen Materien aufgeftellt, ober in ein besonderes Capitel zusammengebracht werden? Offenbar icheint bas Erftere zwedmäßiger. Benn Sie bie einzelnen Paragraphen ansehen, bie für Capitel XIIIb. vorgeschla= gen find, fo find es nur folgende: Degmechfel merben auf feinen bestimmten Zag, fondern auf die Meffe gestellt und es muß baher bas Gefet beftimmen, an welchem Zage fie verfallen; es ift ein anderer fur die Tratte, ein anderer fur die Unweifung. Sier hat nun ber Entwurf in bem Capitel von ber Berfallzeit gleich im Busammenhange neben einander beffimmt, an welchem Zage beibe verschiebene Species ber Megwechsel, die Eratten und Unweisungen, verfallen. Nach bem Borfchlage ber zweiten Rammer follen aber diese Beftim= mungen in zwei verschiedenen Capiteln abgehandelt merben, und vorn fiehen, an welchem Zage Megwech fel, - bie boch als genus eben sowohl Unweisungen als Tratten umfassen, perfallen und hinten in einem befondern Capitel ber Berfalltag ber Meganweisungen abgehandelt werden. Ift es nun nicht zwedmäßiger, bag, wenn einmal g. 8 fteht, bag Unweisungen ben Eratten gleichstehen, beibes mahre Wechfel find, wenn nicht Musnahmen ftattfinden, ber Berfalltag bei beiden gleich gufam= men in bem Capitel von ber Berfallzeit bestimmt wird? Der zweite Sat bestimmt, an welchem Zage bie Ufoanweifungen verfallen follen. Ift es nun nicht beffer, bies gleich ba zu befimmen, wo von ben andern Ufowechfeln, ben Ufotratten gehantelt wird? Go ferner wird ber fünfte Sat, bag ber Regreß in gleichem Falle auch bei Unweisungen stattfinde, welche in ber bort angegebenen Maage zum Accept eingefendet worden find, beffer ba ftehen, wo von bem Regreß Mangel Unnahme gehandelt wird. Der fechete Gat: "Im Bechfel handel werben unter Wechfeln ohne besondere Bereinbarung Unweifungen nicht verfanben", ift ein Sat, ber jum richtigen Berftanbniß fo nothwendig in dem fruhern Paragraphen über Bechfel hand el fteht, bag ihn bie zweite Rammer felbft wieber borthin gebracht hat, fo bag er Capitel XIIIb. nur eine Wieberholung enthalt. Sinfichtlich ber 3medmäßigkeit bemerke ich, bag, wenn ein befonderes Capitel aufgestellt wirb, ber Inhaber einer Unweifung mehrere Capitel aufschlagen muß, um zu finden, mas Rechtens ift, mahrend er es nach bem Entwurfe gleich bei ber betreffenden Behre findet. Benn es zwedmäßiger fein follte, über einen fpeciellen Theil eines Rechtsgeschäfts ein besonderes Capitel aufzustellen, fo tonnte es blos bann ber Fall fein, wenn bie Bestimmungen, in benen fie abweichen, die Mehrzahl bilbeten. Gie feben aber, von ben mehr als britthalb hundert Bestimmungen find nur diese feche auf bie Unweisungen anwendbar. Warum will man biefe

aber ben Gat nicht aussprechen, bag, so weit nicht eine Abwei- | feche in einem besonbern Capitel zusammenftellen und nicht gleich bei ben betreffenben gehren einschalten? Ge. Ronigl. Soheit erinnerten an die Dietat gegen ben Referenten ber zweiten Rammer. Ich achte biefen Mann fehr und erfenne gern bie großen Berbienfte, bie er fich um die Rammer burch feinen Bericht erworben hat, mochte es aber fast für eine Urt Ibiofnncrafic halten, bag nicht ein Bort vorn erwähnt werben foll, bevor es nicht hinten erwahnt ift. Dag biefes nicht burchzuführen fei, bavon hat fich die zweite Rammer felbft überzeugt, indem fie vorn fagt, bei bem Sandel mit Bechfeln follen die Unweifungen ben mahren Bechfeln nicht gleichstehen. Diefe Eigenthumlich= feit bes Referenten zeigt fich noch in einem zweiten Punkte, bag namlich die bo miciliirten Wechfel vorn nicht genannt werben follen, bevor fie nicht hinten befinirt find. Bei aller Dietat fur diefen Mann icheint fein Grund vorhanden ju fein, diefer Gigenthumlichkeit nachzugeben. Mit gleichem Grunde konnte ich bie Pietat gegen ben Berfertiger bes Entwurfs in Unfpruch nehmen.

Pring Johann: 3ch habe bie Pietat nicht als einen Grund angeführt, sondern nur bamit man nicht glaube, ich wolle ihr aus ihrer Borliebe fur biefen Borfchlag einen Borwurf machen, bag nachgegeben werbe.

Burgermeifter Wehner: 3ch bin gang ber Unficht Gr. Konigl. Hoheit. Man kann biefe Ungelegenheit nicht auf bie Spige ftellen. Es handelt fich nur um Formalitaten. Man fann aber nicht fagen, bag die zweite Rammer nicht auch Grunde für bas Capitel XIIIb. habe. In ber zweiten Rammer ift f. 8 mit ber Ginschaltung, mit ber Bermeifung auf Capitel XIIIb. einstimmig angenommen worben, und es ift vorauszusehen, bag, wenn wir einen andern Entschluß faffen, wir ein Bereinigungsverfahren bekommen und uns die Deputation nochmals anrathen wird, ber zweiten Rammer beizutreten, und wir werben es bann thun. Das wird bas Ende ber Sache fein, und ich bin bafur, daß ber Borfchlag ber Deputation pure angenommen werbe.

Referent Domherr D. Gunther: 3ch bin bamit einverftanben, baf die gange Frage von keiner großen, wenigftens nicht von fo großer Bichtigkeit ift, baß fie einer ausführlichen Berhandlung bedarf. Eben fo überzeugt bin ich aber auch, daß ber Bunfch der zweiten Rammer nach einem befondern Capitel XIII b. nicht ohne wichtige, bem practifchen Leben entnommene Grunde ift. 3ch konnte bas bei allen Paragraphen bes Capitels XIII b. nachweisen, will aber nur bas Beifpiel auffaffen, welches ber Berr Staatsminister gnerft ermahnte, bie Ubweichung, bie hinfichtlich bes Bahltages zwischen ben eigentlichen Bechseln und ben Unweisungen ftattfindet. Es wird nicht leicht Jemand fein, ber mit Bechfeln zu thun hat und nicht mußte, bag ber Donnerftag in ber Bahlmoche ber allgemeine Bahltag ift. Gehr bentbar aber ift es, bag er nicht gleich weiß, ob biefe Bestimmung bei ben Bechfeln und Unweifungen gleichlautend ift. Dann wird er fcon bas Capitel XIII b. burchlaufen und fich belehren, bag fur Unweifungen ber Freitag als Bahltag anzusehen ift, mahrend er lange suchen mußte, ehe er in ber Bechfelordnung ben Drt fande, wo vom Berfalltage ber Bechfel bie Rebe ift; alfo bag ein eigenes Capitel für bie Besonberheiten ber Unmeifungen gebilbet wird, barin liegt eine